



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat:	Dezernat 4
Fachdienst:	Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen
Sachbearbeitung:	Laura Walter
Fachdienstleitung:	Emanuel Sontheimer

## Beratungsgremium

## Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

**26.06.2023**

öffentlich

### Beratungsgegenstand:

Geflüchtete im Alb-Donau-Kreis – Aktuelle Informationen (VwV Integrationsmanagement)

### Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den aktuellen Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **1. Aktuelle Informationen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen im Alb-Donau-Kreis**

Die Zugangszahlen von geflüchteten Menschen in Baden-Württemberg sind nach wie vor hoch. Im Vergleich zum Vorjahr ist zwar ein leichter Rückgang zu verzeichnen, die Situation bleibt jedoch unvorhersehbar.

Derzeit gelingt die Verteilung der Flüchtlinge im Alb-Donau-Kreis gut, die Platzkapazitäten in den 24 Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis sind aktuell ausreichend. Dies liegt daran, dass Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung aufgebaut wurden und die Gemeinden kontinuierlich Plätze für die Unterbringung in der kommunalen Anschlussunterbringung schaffen.

#### **1.1 Gemeinschaftsunterkünfte im Alb-Donau-Kreis**

In den Gemeinschaftsunterkünften stehen derzeit 1.705 Plätze zur Verfügung. (ohne Jahnhalle Erbach, Notfallplätze und nachverdichtete Plätze), wovon aktuell (Stand 26. Mai 2023) 1.174 Plätze belegt sind.

In 2023 wurden dem Alb-Donau-Kreis bis zum Ende der 21. Kalenderwoche bereits 419 Flüchtlinge zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Bei 220 Personen handelte es sich um ukrainische Kriegsflüchtlinge und bei 199 Personen um Flüchtlinge im regulären Verfahren, z.B. aus Afghanistan, Syrien und der Türkei.

Die Zugangszahlen für Juni 2023 liegen gegenwärtig noch nicht vor. Im Rahmen der derzeit zweiwöchentlichen Verteilung Geflüchteter aus der Ukraine muss der Alb-Donau-Kreis in der Kalenderwoche 21 und 22 insgesamt 12 ukrainische Kriegsflüchtlinge aufnehmen.

#### **1.2 Kommunale Anschlussunterbringung im Alb-Donau-Kreis**

Bis zum Ende der Kalenderwoche 21 wurden 72 Flüchtlinge aus dem regulären Verfahren und 148 ukrainische Kriegsflüchtlinge (insgesamt 220 Personen) in der kommunalen Anschlussunterbringung aufgenommen.

Mitte Mai fehlten trotzdem noch 274 Plätze in einer kommunalen Anschlussunterbringung für regulär Geflüchtete und 37 Plätze für ukrainische Geflüchtete. **Tendenz steigend vor allem bei den regulär Geflüchteten.**

### **2. Integrationsmanagement ab 2025**

Der Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2023 sieht vor, den Pakt für Integration anzupassen und unter veränderten Rahmenbedingungen fortzuführen. Dabei sollen die etablierten Strukturen des Integrationsmanagements weiter gestärkt und optimiert werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erarbeitet derzeit eine Neufassung der Verwaltungsvereinbarung (VwV) Integrationsmanagement, mit der das landesweite Beratungsangebot des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg neu aufgestellt und weiterentwickelt wird. Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden wurden Eckpunkte einer Neukonzeption erarbeitet, die als Grundlage für die umfangreiche Überarbeitung der bisherigen VwV Integrationsmanagement vom 11. Dezember 2017, zuletzt geändert am 26. Januar 2022 (VwV Integrationsmanagement 2017), dienten. Neben den Rückmeldungen der Kommunen sind auch die Empfehlungen des Rechnungshofs zum Förderprogramm Integrationsmanagement eingeflossen.

Die überarbeitete Entwurfssatzung der VwV Integrationsmanagement 2023 enthält folgende wesentliche Neuerungen:

## **2.1 Zweck der Zuwendung**

### **Unterstützung Geflüchteter in kommunaler Anschlussunterbringung**

Das Integrationsmanagement wird unabhängig vom bisherigen Kriterium der Bleibe perspektive für alle Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung geöffnet.

## **2.2 Zuwendungsempfänger**

Abweichend von der bisherigen VwV Integrationsmanagement 2017 werden die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg als Zuwendungsempfänger bestimmt. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege mit der Durchführung des Integrationsmanagements beauftragen. Eine Weitergabe der Mittel durch Städte und Gemeinden oder Kommunale Zusammenschlüsse (Verbünde) an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist möglich.

## **2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Qualifikationsanforderungen**

Im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung des Integrationsmanagements werden neue Qualifikationsanforderungen für die Einstellung von Integrationsmanagern geregelt. Darüber hinaus wird eine Regelung zum Mindestangebot an Fortbildungen für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager aufgenommen. Eine Nachqualifizierung der Personen soll möglichst innerhalb eines Jahres erfolgen.

### **Beratungszeitraum**

Die maximale Beratungsdauer ist auf drei Jahre begrenzt und kann in begründeten Einzelfällen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

### **Integrationsplan**

Im Interesse einer verstärkten landeseinheitlichen Umsetzung des Integrationsmanagements wird ein abschließender Aufgabenkatalog festgelegt, der von den Integrationsmanagern im Bewilligungszeitraum zu erfüllen ist. Dieser sieht u.a. vor, dass die Beratung zwingend auf der Grundlage eines individuellen Integrationsplans zu erfolgen hat. Die Mindestinhalte des Integrationsplans wurden gestrafft und auf das Wesentliche konzentriert.

### **Koordinierende Stelle**

Zur landeseinheitlichen Koordinierung des Integrationsmanagements sind auf der Ebene der Kreisverwaltung Koordinierungsstellen einzurichten und bis spätestens 1. Januar 2025 zu besetzen. Die Stelle ist mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ zu besetzen. Je Kreis sind Personalausgaben in Höhe von maximal 400.000 Euro für einen Förderzeitraum von jeweils zwölf Monaten zuwendungsfähig.

### **2.4 Art und Umfang der Zuwendung**

#### **Planungsrahmen**

Anstelle der bisherigen stellengebundenen Förderung soll die Förderung ab dem 1. Januar 2025 über einen finanziellen Planungsrahmen je Stadt- bzw. Landkreis erfolgen. Grundlage für die Berechnung des individuellen Planungsrahmens sind die Daten zur Erstverteilung der Asylbewerber auf die Stadt- und Landkreise in den letzten drei Jahren. Der Planungsrahmen wird spätestens im ersten Quartal des Vorjahres bekannt gegeben, also erstmals bis zum 31. März 2024 für das Jahr 2025. Die Berechnung beträgt jedoch mindestens 180.000 Euro.

### **2.5 Übergangsvorschrift**

Um den Kommunen eine angemessene Vorlaufzeit für die Planung der inhaltlichen und administrativen Änderungen einzuräumen und einen Gleichlauf von Förder- und Kalenderjahr zu erreichen, wurde in die Neufassung der VwV Integrationsmanagement 2023 eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen. In diesem Zeitraum können die bisherigen arbeitsplatzbezogenen Förderungen in unveränderter finanzieller Höhe fortgeführt werden.

## **3. Ausblick**

Wir hoffen weiterhin auf ein baldiges Ende des Krieges in der Ukraine. Ein Ende des Zustroms an Geflüchteten ist derzeit jedoch nicht absehbar. Daher bleibt es weiterhin für alle Akteure eine Herausforderung geflüchtete Menschen unterzubringen und zu integrieren.

Um den geflüchteten Menschen im Alb-Donau-Kreis eine sichere Zuflucht zu bieten und ihnen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen, arbeiten das Integrationsmanagement und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften eng mit den geflüchteten Menschen zusammen.

Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern, den Städten und Gemeinden und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unterstützen, begleiten, beraten und betreuen wir Menschen mit Fluchterfahrung im Alb-Donau-Kreis, denn nur gemeinsam kann die Unterbringung und Integration gelingen.

Ulm, 1. Juni 2023

**Anlage**

keine